
Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Nagold

Vorbemerkungen

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats (GBR) ist es, zu der Erhaltung und Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet. Der GBR unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Nagolder Stadt- und Landschaftsbild. Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Nagold folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabenstellung

Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels. Das Votum des GBR hat empfehlenden Charakter. Das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. Die Genehmigungsbehörde ist in ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlung des Beirats, sondern an die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts gebunden. Empfehlungen des Gestaltungsbeirats zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

§ 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Nagold berufen. Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Landkreis Calw haben. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Nagold planen und bauen.
- (3) Die Mitglieder werden für die jeweils laufende Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Ihre Mitgliedschaft endet mit der jeweiligen Neukonstituierung des Gemeinderats. Der GBR legt nach Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates einen Berufungsvorschlag vor. Scheidet ein Mitglied aus dem GBR aus, wählt der Gemeinderat auf Vorschlag des GBR einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4 Zuständigkeit des Beirats

- (1) Die Aufgabe des GBR besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwaltung und den Gemeinderat der Stadt Nagold – sowie seine politischen Gremien – zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Nagolder Stadtbildes von größerem Einfluss sind.
- (2) Im GBR werden in einem frühen Planungsstadium Vorhaben behandelt, möglichst bevor der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird:
 - a.) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer Bedeutung sind,
 - b.) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz. Dies gilt auch für Planungen der Gemeinde.
- (3) Der GBR wird bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben etc. beteiligt. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied ist in die zuständigen Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen etc.) einzubinden. Der GBR wählt dieses Mitglied aus.
- (4) Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte treffen die Mitglieder selbst. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates bestimmen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte.
- (5) Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen, die als Empfehlung dienen, jedoch nicht bindend sind. Abweichungen von den Empfehlungen sind zu begründen und dem Beirat mitzuteilen. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des GBR. Die Projekte sind in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des GBR oder dessen/deren Vertreter/in anzumelden. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Gemeindegremien, dem GBR und den Bürgern der Stadt Nagold. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.
- (2) Die Sitzungen des GBR finden nach Bedarf statt – nach Möglichkeit alle 4-5 Monate.
- (3) Mindestens eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- (4) Der/Die Bauherr/in oder der/die Entwurfsverfasser/in hat das Recht, die Planung dem GBR vorzustellen. Die Geschäftsstelle unterrichtet den/die Bauherren/in oder den/die Entwurfsverfasser/in, wenn sein Vorhaben im GBR behandelt wird.
- (5) Die Geschäftsstelle legt die Stellungnahme des GBR dem zuständigen Ausschuss vor.
- (6) Die Beratungen des Gestaltungsbeirates sind dergestalt durchzuführen, dass Verzögerungen im bauaufsichtlichen Verfahren möglichst vermieden werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel öffentlich, es sei denn, ein Vorhabenträger widerspricht einer öffentlichen Beratung. Sie werden von dem /der Vorsitzenden oder seinem /seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (2) An den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des GBR können Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Nagold teilnehmen. Auf Einladung der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht) können ebenfalls teilnehmen:
 - Mitarbeiter/innen des Baudezernates nach Entscheidung durch den Oberbürgermeister;
 - die Sprecher/innen oder deren Vertreter/innen des Arbeitskreis Innenstadtgestaltung;
 - Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz etc.).
- (3) Der GBR fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine Stellungnahme. Diese wird Teil des Ergebnisprotokolls und kann als Auszug des Protokolls den Vorhabenträgern ausgehändigt werden.
- (4) Die Ergebnisprotokolle werden durch den/die Vorsitzenden des GBR oder dessen/deren Stellvertreter/in freigegeben.
- (5) Beratungsergebnisse werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durch die geschäftsführende Stelle der Presse nur dann mitgeteilt, wenn dies der GBR beschließt und wenn Beratungsergebnisse nicht vertraulich zu behandeln sind. Zudem soll der Vorsitzende und weitere Mitglieder des GBR in einer jährlichen Pressekonferenz über die Arbeit des Gremiums berichten.

§ 8 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des GBR sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder des GBR sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im GBR beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches

Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der GBR über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt (Schwarzwälder Bote) der Stadt Nagold in Kraft.

Stadtplanungsamt, den 26.05.2020

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister